

SATZUNG

des Sportvereins (SV) Grün-Weiß Breitenau e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name/Sitz

Der Verein führt den Namen

SV Grün-Weiß Breitenau e. V.

- L Er hat seinen Sitz im Ortsteil Breitenau der Stadt Oederan und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiberg eingetragen.
2. Der Sportverein ist die Vereinigung von Abteilungen in den Sportarten Fußball, Kegeln und Wintersport/Ski im Ortsteil Breitenau der Stadt Oederan.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt ausschließlich die sportliche Ertüchtigung seiner Mitglieder im olympischen Geist.
2. Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem Staat, der Kommune und in der Öffentlichkeit.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben beim Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein wird ehrenamtlich geführt.
7. Wird das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, so kann der Vorstand und der Vereinsausschuss eine angemessene Entschädigung jährlich festlegen.
8. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

B. Mitgliedschaft

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein steht auf dem Boden des Amateursports. Er ist mit seinen Abteilungen offen für alle sportinteressierten BürgerInnen aller Altersklassen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Vereinssatzung an. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung kann nicht angefochten werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied soll die Interessen und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften unterstützen und hat die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen. Die Mitglieder des Vorstandes sind im Verein generell von Eintrittsgeldern befreit. Bei speziellen Veranstaltungen der Abteilungen gelten die Festlegungen der entsprechenden Abteilungsleitung.

3. Vom Vorstand können Strafen in der Form

- ~ einer Verwarnung
- ~ eines Verweises
- ~ einer Sperre
- ~ des Ausschlusses

ausgesprochen werden, wenn einem Mitglied

- ~ Schädigung des Vereins
- ~ vorsätzliche Verletzung der Satzung oder Interessen des Vereins

nachgewiesen werden kann.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb eines Monats durch Anrufung des Ehrenrates möglich.

§ 5 Beitrag

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlöscht durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt ist nur durch quartalsweise Kündigung möglich.
Die Kündigung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter.

§ 7 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Sport allgemein, können verliehen werden:
 - ~ Ehrenurkunden
 - ~ Ehrennadeln der Sportverbände und des LSB
 - ~ Ehrenmitgliedschaft.
2. Über die Ehrung für Mitglieder beschließt der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss können in Ausnahmefällen auch Nichtmitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrungen erfolgen im Rahmen einer gesonderten Veranstaltung.
Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der Geehrte eines sport- oder Vereinsschädigendes Verhaltens schuldig gemacht hat.

C. Vereinsorgane

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- ~ die Mitgliederhauptversammlung
- ~ der Vorstand
- ~ der Vereinsausschuss (Vertreter der einzelnen Abteilungen)
- ~ der Ehrenrat
- ~ die Revisoren.

§ 9 Mitgliederhauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederhauptversammlung findet alle 3 Jahre statt.
Alle stimmberechtigten Mitglieder (§ 4, Pkt. 2) sind schriftlich vom Vorstand einzuladen.
Die Einladung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Als ordnungsgemäße Einladung gilt auch die fristgemäße Veröffentlichung (oder die Beilage in der Vereinszeitung, sofern sie vorhanden ist).
2. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter. Steht die Wahl des Versammlungsleiters auf der Tagesordnung, so übernimmt ein Mitglied des verbleibenden Vorstandes den Vorsitz. Abstimmungen erfolgen entweder durch Abstimmung mit dem Heben der Hand (offene Abstimmung) oder auf Verlangen von mindestens $\frac{1}{4}$ der Versammlungsmitglieder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung). Sind für eine Wahl mehrerer Vorschläge gemacht worden, so kann eine Stichwahl vorgenommen werden.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederhauptversammlung

1. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt über:
 - a. Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Revisoren und des Protokolls;
 - b. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie die Satzung nicht anderes bestimmt;
 - c. die Wahl des Ehrenrates und der Revisoren;
 - d. Beschlussfassung über Anträge;
 - e. Änderung der Satzung;
 - f. Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliederhauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder, ausgenommen davon sind Dringlichkeitsanträge (§ 11), die eine 2/3 Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder erfordern.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 11 Anträge

Anträge zur Mitgliederhauptversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Alle später eingehenden Anträge sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln. Dies gilt nicht für Anträge, die sich aus der Behandlung der Tagesordnungsschwerpunkte in der Versammlung ergeben. Hier können auch mündliche Anträge gestellt werden.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederhauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einberufen; er muss es aber innerhalb von zwei Monaten bei einem schriftlichen, begründeten Antrag durch 1/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder tun.

Für die außerordentliche Mitgliederhauptversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederhauptversammlung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus 7 Personen zusammen, und zwar

1. Vorsitzenden
2. Vorsitzenden
- Schatzmeister sowie
- 4 Beisitzer.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederhauptversammlung aller 3 Jahre gewählt.
Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neu- oder Wiederwahl im *Amt*.

3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederhauptversammlung ein anderes Vereinsmitglied in den Vorstand berufen.

§ 14 Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam vertreten (Vorstand gem. § 26 n BGB).
 2. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, jederzeit Einsicht in den Schriftverkehr sämtlicher Vereinsorgane zu nehmen sowie an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen, außer Ehrenratssitzungen teilzunehmen.
 3. Der Vorstand tritt in der Regel monatlich oder auf Antrag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder zweier Mitglieder des Vorstandes zusätzlich zusammen,
 4. Innerhalb des Vereins ist der 1. Vorsitzende für die ordnungsgemäße satzungsgerechte Leitung . und seiner Organe sowie für die Ausrichtung der Tätigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder zuständig.
Er hat darüber hinaus die Aufgaben:
 - Aufstellung des Arbeitsprogrammes
 - Überwachung der Einhaltung des Haushaltsplanes
 - Mitwirkung bei der Erstellung des Voranschlages
 - Einberufung der Versammlungen
 - Bestimmung der Tagesordnungen
 - Durchführung von Maßnahmen, die ihm von Versammlungen übertragen werden
 - Überwachung der Protokollführung bei Sitzungen und Hauptversammlungen.Er ist der Vorsitzende der Geschäftsstelle.
- Der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister vertreten den 1. Vorsitzenden im Falle seiner Verhinderung.

§ 15 Schatzmeister

- I. Der Schatzmeister ist verantwortlich für die finanziellen Angelegenheiten, das sind:
 - Erstellung des Voranschlages
 - Überwachung der Ausgaben und die Einhaltung des Haushaltsplanes
 - Führung des dazu notwendigen Schriftverkehrs
 - Rechtzeitige Einleitung der Kassenprüfung
 - Erstellung eines Kassenberichtes für die Jahreshauptversammlung.
2. Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis zum 31.12.

§ 16 Sportwart

Der Sportwart ist verantwortlich für:

- Aufgaben, die es bei der Werterhaltung der vereinseigenen Sportstätten zu lösen gilt;
- Aufgaben, die eine Zusammenarbeit auf materieller Basis mit der Stadt Oederan erfordern;
- Leitung von Bau- und Reparaturleistungen innerhalb des Vereins;
- Leitung und Ausrichtung von Vereinssportveranstaltungen in Verbindung mit den Abteilungen.

§ 17 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat setzt sich aus 3 Mitgliedern des Vereins zusammen.

Der Vorsitzende des Ehrenrates soll möglichst Ehrenmitglied sein.

Die Mitglieder des Ehrenrates werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie dürfen keine andere Funktion innerhalb des Vereins ausüben. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Ehrenrat regelt auf Antrag einer Sektion nach eigenem, pflichtgemäßen Ermessen Unstimmigkeiten, die sich aus dem Vereinsbetrieb ergeben.

3. Bagatellsachen kann der Ehrenrat zurückweisen.

Die Entscheidungen des Ehrenrates sind endgültig.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Protokolle des Ehrenrates sind nur dem Vorstand zugänglich.

§ 18 Revisoren

1. Zwei Revisoren werden von der Mitgliederhauptversammlung für 3 Jahre gewählt.

Eine Wiederwahl ist möglich.

Das Amt des Revisors kann nicht gleichzeitig von einem Vorstandsmitglied ausgeführt werden.

2. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung und Kassenführung. Sie haben das Recht, jederzeit, ohne vorherige Anmeldung, Einsicht in die Bücher zu verlangen. Das Ergebnis der Vermögens- und Kassenprüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederhauptversammlung bekanntzugeben. Die Revisoren sind verpflichtet, festgestellte Mängel dem Vorstand mitzuteilen.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Protokolle

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung, der Vorstands- und Ausschusssitzungen sind Protokolle aufzunehmen und vom leitenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Vereinsvorstandes sowie des Vereinsausschusses zuzustellen.

§ 20 Haftung und Versicherung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die während des Wettkampf- oder Trainingsbetriebes sowie anderer Zusammenkünfte abhanden gekommenen Gegenstände. Ein Anspruch auf gesicherte Verwahrung von Gegenständen besteht nicht. Soweit Mitarbeiter Sachen in Verwahrung genommen haben, haften sie persönlich dafür. Der Verein ist gegen solche Schadensfälle nicht versichert.
2. Jedes Mitglied ist gegen Sportunfälle im Rahmen der Vereinsversicherung, die beim Vorstand eingesehen werden können, versichert. Eine weitgehende Haftung des Vereins ist ausgeschlossen. Jeder Sportunfall ist von den Geschädigten oder dessen Vertreter sofort dem Abteilungsleiter der entsprechenden Abteilung zu melden.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung mit einer 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Oederan, die es unmittelbar und ausschließlich im Ortsteil Breitenau zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederhauptversammlung am 14.06.2001 beschlossen. und in der Mitgliederhauptversammlung am 20.10.2016 ergänzt.

Sylvia Schlieske
1. Vorsitzender

Friedhelm Krasselt
2. Vorsitzender